

# **Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Löcknitz führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das durch die Gemeinde geführte Wappen stellt sich wie folgt dar: „Über grünem Schildfuß, darin ein silberner Wellenbalken, in Silber eine rote Burg mit einem rechtsstehenden eckigen Turm mit offenem schwarzen Tor und einer linksstehenden Mauer mit vier Zinntürmen, die zwei mittleren erhöht und zwei offenen schwarzen Toren; über der Burgmauer ein schräglinks schwebendes grünes Eichenblatt.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (4) Die Gemeinde Löcknitz ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

## **§ 2**

### **Ortsteile**

Zur Gemeinde Löcknitz gehört der Ortsteil Gorkow. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

## **§ 3**

### **Rechte der Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Hauptausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 4 weitere Mitglieder an.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat
  2. bei der Vergabe von Aufträgen nach VOL / UVgO von 5.000,00 € bis 10.000,00 €, sowie bei Verträgen nach VOB von 10.000,00 € bis 50.000,00 €

3. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 15.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 15.000,00 € je Ausgabebefall
  4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
  5. für den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis 100.000,00 €.
- (7) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen zu den §§ 19, 24, 25, 36, 144, 145 BauGB in den Fällen, in denen ein Ermessen ausgeübt werden muss und in den Fällen der Ablehnung der Anträge.
  - (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne des Absatzes 6 und 7, zu unterrichten.
  - (9) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00 € bis 1.000,00 € i.S.d. § 44 KV M-V.

## § 6 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet, ausgehend vom §36 KV M-V folgende beratende Ausschüsse.

**Name:**

**Aufgabengebiet:**

**Bau-, Ordnungs- und  
Wirtschaftsausschuss**

Wirtschaftsförderung  
öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt  
und Naturschutz, Landschaftspflege,  
Flächennutzungsplan, Bauleitplanung,  
Hoch- und Tiefbau- Angelegenheiten

**Ausschuss für Kultur,  
Bildung und Soziales**

Kulturförderung, Tourismus- und  
Sportentwicklung, Schule, Jugendfragen und  
soziale Bereiche

- (3) Der Bau-, Ordnungs- und Wirtschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Bildung und Soziales bestehen aus 7 Mitgliedern.  
( 6 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner).
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

## § 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat

2. bei der Vergabe von Aufträgen nach VOL / UVgO bis 5.000,00 €, sowie bei Verträgen nach VOB bis 10.000,00 €
  3. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabefall
  4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
  - (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € bzw. von 1.000,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
  - (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 € gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
  - (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

## **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der

Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

- (5) Die Ausschussvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00€.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00€.
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 – 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 €.
- (8) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 9

### **Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger**

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## § 10

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de).
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt,  
– **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz – Penkun** –  
erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite ( [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) ) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr  
dienstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.10.2014 mit ihren Änderungen vom 31.08.2015; 29.05.2018; 28.12.2018 und 26.06.2019 außer Kraft.

Löcknitz, den 10.02.2020



(Bürgermeister)



## **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Löcknitz vom 26.05.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

1.

Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 10.02.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 €. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

2.

Der § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 10.02.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

3.


Der § 10 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 10.02.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 12.06.2020

  
(Bürgermeister)

